

Förderkonditionen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Förderquote für private Maßnahmen beträgt 35% der förderfähigen Nettokosten. In Abhängigkeit Ihrer Maßnahme gibt es unterschiedliche Zuschussobergrenzen:

- max. 45.000 € pro Objekt (z. B. Wohnhaus, Nebengebäude, Scheune, Außenanlage)
- max. 60.000 € für Vorhaben an Einzelkulturdenkmälern
- max. 200.000 € für den Umbau eines Wirtschaftsgebäudes (z. B. Scheune) zu bis zu drei Wohneinheiten

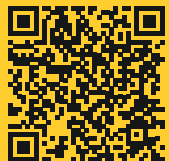
Der Zuschuss wird erst nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme ausgezahlt.

Zu beachtende Vorgaben

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation vom 01.01.2023 (StAnz. 1/2023 S. 41)
- Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) der Stadt Neukirchen, Fördergebiete
- Broschüre Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung, HMUKLV 2023

Verfahrensablauf zur Antragstellung

- 1. Planung und Beratungsgespräch:**
Beratungsgespräch in Verbindung mit einem Orts-termin führen. Erstellung eines Beratungsprotokolls.
- 2. Antragstellung:**
Kostenangebote, Beratungsprotokoll und ggf. Baugenehmigung und denkmalschutzrechtliche Genehmigung zusammen mit dem Förderantrag bei der Bewilligungsstelle online einreichen.
- 3. Bewilligung:**
Nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme beginnen.
- 4. Durchführung:**
Maßnahme beauftragen, durchführen und bezahlen.
- 5. Auszahlung:**
Rechnungen und Zahlungsbelege bei der Bewilligungsstelle einreichen und den Auszahlungsbescheid abwarten.



Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

[www.landwirtschaft.hessen.de/
laendliche-raeume/dorfentwicklung](http://www.landwirtschaft.hessen.de/laendliche-raeume/dorfentwicklung)



Informationen zum aktuellen Stand der Dorfentwicklung in Neukirchen finden Sie unter

www.dorfentwicklung.neukirchen.de

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Neukirchen
Am Rathaus 10
34626 Neukirchen

Tel.: 06694/808-0
Fax.: 06694/808-40

E-Mail: stadtverwaltung@neukirchen.de



Dorfentwicklung Neukirchen

Informationen zu privaten
Fördermaßnahmen

Stadt Neukirchen, Am Rathaus 10, 34626 Neukirchen

Dorfentwicklung Neukirchen 2021 - 2028

Die Stadt Neukirchen und ihre Stadtteile wurden im Jahr 2021 ins Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen aufgenommen. Das Förderprogramm zielt darauf ab, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven, zukunftsfähigen und lebendigen Lebensraum zu erhalten und zu gestalten. Ein Schwerpunkt der Förderung liegt auf dem Erhalt und der Weiterentwicklung der dörflichen Baukultur, die es insbesondere bei den Baumaßnahmen zu beachten gilt.

Während der laufenden Umsetzungsphase bis zum 31.12.2028 können private Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Wichtig ist, dass private Förderanträge rechtzeitig eingereicht werden, um eine Bewilligung bis zum genannten Stichtag zu erhalten.

Voraussetzungen für private Förderungen

- Ihr Objekt liegt in einem ausgewiesenen Fördergebiet. Die Abgrenzungen der einzelnen Fördergebiete finden Sie auf der Website <https://dorfentwicklung.neukirchen.de>
- Eine Ausnahme gilt für Einzelkulturdenkmäler. Hier ist auch eine Förderung außerhalb der Fördergebiete möglich.
- Die geplante Maßnahme muss sich an die Vorgaben zum regionaltypischen Bauen (Broschüre auf der Website des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) halten.
- Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen (als Maßnahmenbeginn gelten bereits die Auftragsvergabe und der Materialkauf).
- Die Mindestinvestition muss 10.000 € netto betragen.

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können z. B.:

- Umnutzung, Sanierung, Erweiterung und Neubau von Wohn-, Büro-, Wirtschafts- und Nebengebäuden (Außensanierung und -gestaltung)
- Wohnraumschaffung und Verbesserung der Wohnqualität (Außen- und Innensanierung)
- Erweiterung und Neuanlage von privaten Hof-, Garten- und Grünflächen mit deutlich ökologisch wertvoller Gestaltung mit standorttypischen und ortstypischen Materialien
- Umnutzung leerstehender Scheunen oder Nebengebäuden zu Wohnraumzwecken
- Städtebaulich verträglicher Rückbau und Abriss nicht sanierungsfähiger oder nicht wirtschaftlich und nachhaltig umnutzungsfähiger Gebäude (Nachnutzung erforderlich)

Beratungsgespräch

Als private/r Antragsteller/in haben Sie die Möglichkeit, ein Erstberatungsgespräch kostenfrei und unverbindlich in Anspruch zu nehmen. Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit dem Beratungsbüro vor Ort. Das Beratungsbüro unterstützt Sie bei der Gestaltung Ihrer Maßnahme und verfasst ein Beratungsprotokoll für die darauffolgende Antragstellung. Im weiteren Verlauf können Sie ein Architekturbüro Ihrer Wahl beauftragen, um Ihre Maßnahme umzusetzen.

Kostenfreies Erstberatungsgespräch

Informationen im Innenteil

Ansprechpersonen

Erstkontakt:

Stadt Neukirchen (Knüll)
Dorfentwicklung
Frau Iljin
Tel.: 06694/808-49
E-Mail: dorfentwicklung@neukirchen.de

Beratungsbüro:

Architektin
Frau Heger
Tel.: 06695/911 960
E-Mail: bpb.heger@t-online.de

Bewilligungsstelle:

Schwalm-Eder-Kreis
FB 80.3 Dorf- und Regionalentwicklung
Tel.: 05681/775-8032
E-Mail: regionalentwicklung@schwalm-eder-kreis.de